

BE_ZIVILSTRAF BK 2016 316 vom 16. August 2016

BE Obergericht, 2016-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2016_316

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2016 316 du 16 août 2016

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2016 316 del 16 agosto 2016

Regeste

Anordnung Untersuchungshaft | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A._____ ein Strafverfahren wegen Entführung von Minderjährigen, qualifiziert begangen zum Nachteil ihrer Tochter D._____ (geb. _____) und Entziehens von Minderjährigen zum Nachteil der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (nachfolgend: KESB). A._____ wurde am 21. Juni 2016 in E._____ festgenommen, am 21. Juli 2016 an die Schweiz ausgeliefert und mit Entscheid des Regionalen Zwangsmassnahmengerichts Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) vom 22. Juli 2016 wegen Flucht- und Kollusionsgefahr für die Dauer von drei Monaten in Untersuchungshaft versetzt. Dagegen erhob A._____, amtlich verteidigt durch Fürsprecher B._____, am 2. August 2016 Beschwerde mit den Anträgen, der Entscheid sei aufzuheben und sie sei unverzüglich aus der Haft zu entlassen, eventualiter unter Anordnung der Ersatzmassnahme, wonach sie sich regelmässig bei einer zu bezeichnenden Polizeiwache zu melden habe. Mit Verfügung vom 4. August 2016 beauftragte die Generalstaatsanwaltschaft Staatsanwältin C._____ mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben. Am 5. August 2016 verzichtete das Zwangsmassnahmengericht auf eine Stellungnahme. Staatsanwältin C._____ beantragte am 8. August 2016 die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Die Beschwerdeführerin hielt in ihrer Replik vom 11. August 2016 (Eingang Beschwerdekammer: 15. August 2016) an ihren Anträgen fest.

E. 2

Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c der Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0] können Entscheide über die Anordnung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch die angeordnete Untersuchungshaft unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222, Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Die Anordnung von Untersuchungshaft ist nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und besondere Haftgründe

vorliegen. Unbestritten ist, dass die zu untersuchenden Straftatbestände – unter Vorbehalt der weiteren Voraussetzungen – die Anordnung von Untersuchungshaft rechtfertigen.

E. 3.2

Gemäss vorinstanzlichem Entscheid wird der Beschwerdeführerin, welcher am

E. 5

dem 30. Oktober 2015, weshalb der Vorhalt, wonach ihr Leben vor dem 30. Oktober 2015 von ständigen Wohnortwechseln und mangelnder Kooperation geprägt gewesen sei, nicht negativ ausgelegt werden dürfe. Es fehle ihr schlicht am Willen, erneut unterzutauchen. Die Flucht sei eine Affekthandlung gewesen, ausgelöst durch die Mitteilung, dass ihre Tochter in derselben Pflegefamilie wie ihr Sohn untergebracht werden soll, mit welcher sie bereits im Vorfeld Probleme gehabt habe. Der einzige Grund für ihre Flucht sei der Wunsch gewesen, mit ihrer Tochter zusammen zu sein. Eine Flucht mit der Tochter sei kaum mehr möglich, da sie ihre Tochter – wenn überhaupt – vorerst nur unter Aufsicht besuchen können werde. Abgesehen davon habe sie erlebt, dass ein Leben auf der Flucht und in der Illegalität auf die Dauer nicht zielführend sei und keine Lösung für die bestehenden oder zukünftigen Probleme im Umgang mit den Behörden und ihrer Tochter darstelle. Sie habe erkannt, dass sich mit einem von Geld- und Existenzsorgen geprägten Leben auf der Flucht kein geregelter und stabiler Lebensaufbau mit ihrer Tochter aufbauen lasse. Sie habe somit mit einem Leben auf der Flucht gänzlich und unwiderruflich abgeschlossen, was sich auch daran zeige, dass sie über die Zeit der Flucht und über ihre Unterstützer Auskunft gegeben habe. Eine Flucht ohne Tochter würde ihrem Anliegen, mit ihrer Tochter zusammen zu sein, klar entgegenstehen, verlöre sie dann doch gänzlich den Kontakt. Sie beabsichtige nun mit Blick auf den Aufbau einer tragfähigen Beziehung zur Tochter einen festen Wohnsitz zu begründen und mit den Behörden einen besseren Kontakt zu etablieren. Dass sie sich aus Angst vor einer Verhaftung nicht freiwillig gestellt habe, dürfe nicht zur ihren Lasten gewertet werden. Nicht die Angst vor einer Inhaftierung sei ausschlaggebend dafür gewesen, dass sie sich nicht gestellt habe, sondern die Tatsache, dass sie diesfalls ihre Tochter nicht mehr sähe. Aber selbst die Angst vor einer Haft spreche nicht für Fluchtgefahr, dürfe sie als Ersttäterin angesichts der Umstände und ihrer uneingeschränkten Kooperationsbereitschaft mit einer vollbedingten Strafe rechnen. Die Fluchtgefahr dürfe deshalb auch nur unter dem Aspekt geprüft werden, wonach sie sich der Strafuntersuchung entziehen könnte. Und dafür bestünden keinerlei Anhaltspunkte.

4.4 Die Beschwerdekammer schliesst sich den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz und der Staatsanwaltschaft an. Darauf kann verwiesen werden. Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, ändert nichts am Ergebnis, dass derzeit die Fluchtgefahr zu bejahen ist. Die Beschwerdeführerin hat sich u.a. wegen qualifizierter Entführung von Minderjährigen gemäss Art. 183 Ziff. 2 i.V.m. Art. 184 Abs. 4 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) zu verantworten. Allein schon deshalb droht ihr eine Freiheitsstrafe zwischen (mindestens) einem Jahr bis fünf Jahren. Sie hat demnach im Fall einer Verurteilung mit einer empfindlichen Freiheitsstrafe zu rechnen. Dass diese bedingt ausgesprochen wird, kann derzeit nicht als sehr wahrscheinlich bezeichnet werden. Wahrscheinlicher erscheint eine teilbedingte Strafe, allenfalls – je nach Ausgang der in Aussicht gestellten forensisch-psychiatrischen Untersuchung – eine Massnahme. Die Fluchtgefahr ist somit entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin auch unter dem Aspekt zu prüfen, ob sie sich durch Flucht der zu erwartenden Sanktion entziehen könnte.

E. 5.1

Die Untersuchungshaft wird ferner mit dem besonderen Haftgrund der Kollusions- gefahr begründet. Kollusionsgefahr ist gegeben, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass die Beschuldigte Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 Bst. b StPO). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes genügt indessen die theoretische Möglich- keit, dass die beschuldigte Person in Freiheit kolludieren könnte, nicht, um die Fortsetzung der Haft unter diesem Titel zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr kon- krete Indizien für die Annahme von Verdunkelungsgefahr sprechen. Solche können sich namentlich ergeben aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess (Aussageverhalten, Kooperationsbereitschaft, Neigung zu Kollusi- on etc.), aus ihren persönlichen Merkmalen (Leumund, allfällige Vorstrafen etc.), aus ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachver- halts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihr und den sie belasten- den Personen (Urteil des Bundesgerichts 1B_257/2007 vom 5. Dezember 2007 E. 2.2; vgl. FORSTER, in: a.a.O., N. 7 zu Art. 221 StPO). Bei der Frage, ob im kon- kreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Ver- dunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen (zum Ganzen: BGE 132 I 21 E. 3.2.1 mit Hinweisen).

E. 5.2

Das Zwangsmassnahmengericht bejahte die Kollusionsgefahr damit, dass diverse Einvernahmen noch nicht parteiöffentlich durchgeführt und diverse Beweismittel noch nicht ausgewertet worden seien. Es müsse daher von vielen Kollusionsmög- lichkeiten ausgegangen werden. Die Staatsanwaltschaft weist in ihrer Stellung- nahme vom 8. August 2016 ergänzend darauf hin, dass gleichentags V._____, eine gute Bekannte und enge Vertrauensperson der Beschwerdeführerin als Aus- kunftsperson parteiöffentlich befragt werde. Ferner würden in den kommenden zwei Wochen parteiöffentliche Befragungen mit den der Gehilfenschaft verdächti- gen Personen P._____, Q._____ (ebenfalls eine gute Bekannte und enge Vertraute der Beschwerdeführerin), R._____ und S._____ (wiederum eine gute Bekannte und enge Vertraute der Beschwerdeführerin) durchgeführt werden. Daran anschliessend erfolge die parteiöffentliche Einvernahme der Beschwerde- führerin und schliesslich diejenige von L._____ und M._____. Es bestehe die ernsthafte und konkrete Gefahr, dass die Beschwerdeführerin im Fall ihrer Frei- lassung mit diesen Personen Kontakt aufnehmen und sich mit ihnen bezüglich der Vorwürfe absprechen könnte und versuchen werde, sie in ihrem Aussageverhalten zu beeinflussen, wodurch sie die Wahrheitsfindung empfindlich beeinträchtigen würde. Ferner bestehe die Gefahr, dass die Beschwerdeführerin P._____, Q._____, R._____ und S._____ über den Stand der Ermittlungen in Kenntnis setzen könnte, was die Ermittlungen erschweren bzw. gar vereiteln wür- de, und dass sie Beweismittel verschwinden lassen könnte.

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin wendete dagegen ein, dass der blosser Umstand, wonach die Untersuchung noch nicht abgeschlossen sei und eine theoretische Kollusions- möglichkeit bestehe, zur Begründung dieses besonderen Haftgrunds nicht ausrei- che. Vorliegend würden konkrete Anhaltspunkte für eine Kollusionsgefahr fehlen, sei sie doch vollumfänglich geständig. Da sie auf die Fragen der Staatsanwalt- schaft anlässlich der Hafteröffnung ausführlich und nachvollziehbar Antwort gege- ben und u.a. sämtliche

Namen von Personen, welche ihr geholfen haben, genannt habe, könne ihr auch das Fehlen parteiöffentlicher Einvernahmen nicht entgegengehalten werden, zumal aus ihrem Aussageverhalten geschlossen werden dürfe, dass sie keinerlei Interesse an einer Beeinflussung der Wahrheitsfindung habe.

E. 5.4

Es ist der Beschwerdeführerin darin beizupflichten, dass theoretische Kollusionsmöglichkeiten zur Begründung der Kollusionsgefahr nicht ausreichen. Indessen erlaubt auch die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin geständig ist, nicht zwingend eine solche zu verneinen. Trotz Vorliegens eines Geständnisses sind die Aussagen auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Vollständigkeit hin zu prüfen. Vorliegend, wird insbesondere zu klären sein, inwiefern der Entschluss zur Entführung ihrer Tochter tatsächlich in einer Kurzschlussreaktion erfolgt ist oder nicht, lässt sich doch anhand der Aussagen der Beschwerdeführerin anlässlich der Hafteröffnung nicht schlüssig klären, wann die Idee mit der Busreise nach I. _____ genau entstanden ist (Einvernahme vom 22. Juli 2016 Z. 99 f. und 121 ff.). Dass die Staatsanwaltschaft und das Zwangsmassnahmengengericht die Kollusionsgefahr bis zum Ende der parteiöffentlichen Einvernahmen bejahen, ist nicht zu beanstanden. Aus dem Umstand, dass sich L. _____ und M. _____ ebenfalls in Untersuchungshaft befinden, kann nichts zu Gunsten der Beschwerdeführerin abgeleitet werden. Auch mit einer inhaftierten Person können Verdunkelungshandlungen vorgenommen werden. Die Kollusionsgefahr kann indessen nicht mit Blick auf die Verfahren der anderen Mitbeschuldigten begründet werden. Gleiches gilt bezüglich der weiteren Beweismittel. Zum einen hat sich das kolludierende Verhalten der beschuldigten Person immer auf das eigene Verfahren zu beziehen (MARCEL MEIER, Masterarbeit Kollusionsverhinderung im Vorverfahren der Schweizerischen Strafprozessordnung, 2011, S. 20 Ziff. 5.2.3.4). Dass die Beschwerdeführerin die Ermittlungen in den gegen ihre Unterstützer geführten Verfahren erschweren könnte, ist somit nicht relevant. Zum anderen ist nicht ersichtlich, auf welche weiteren Beweismittel die Beschwerdeführerin einwirken könnte. Sollten solche bereits erhoben, aber noch nicht ausgewertet sein, ist ein Einwirken auf diese nicht mehr möglich. Auf welche noch nicht erhobenen Beweismittel mittels Verschwindenlassens eingewirkt werden könnte, wird von der Staatsanwaltschaft nicht ausgeführt und ist auch nicht ersichtlich. Die Kollusionsgefahr kann folglich bis Abschluss der parteiöffentlichen Einvernahmen bejaht werden. Da diese den staatsanwaltlichen Angaben zufolge in diesen Tagen stattfinden bzw. in Kürze abgeschlossen sein dürften, lässt sich die Untersuchungshaft mit diesem Haftgrund indessen nicht mehr lange aufrecht halten.

E. 6

Die Beschwerdeführerin hat zu Protokoll gegeben, Angst vor einer Inhaftierung zu haben bzw. nicht in Haft sein zu wollen (Einvernahme Hafteröffnung vom 22. Juli 2016 Z. 395 f. und 422 ff.), und wäre hierfür auch bereit, sich von ihrer Tochter fernzuhalten (Z. 521 und 526). Insofern ist ihre Beteuerung, wonach eine Flucht ohne Tochter nicht in Betracht käme, da sie den Kontakt zu ihr aufrechterhalten will, zu relativieren, zumal eine neuerliche Affekthandlung – sollte die erste Flucht denn überhaupt eine solche gewesen sein – mit Blick auf ihre gesundheitliche Situation nicht ausgeschlossen werden kann. Hinzu kommt, dass sie mit dem Absetzen vom 30. Oktober 2015 in Kauf genommen hat, dass der Kontakt zum Sohn abgebrochen ist. Weiter zu berücksichtigen ist, dass Kontakte mit ihrer Tochter auch künftig nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein werden und sie mit den

Behörden zu kooperieren haben wird, was ihr aktenkundig in der Vergangenheit nicht möglich zu sein schien. Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht ausführt, zeigte sie sich im Rahmen bisheriger Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren bereits mehrmals vermeintlich gewillt, mit der KESB bzw. den Behörden zusammenzuarbeiten, bzw. in den jeweiligen Verfahren mitzuwirken, hielt sich dann jedoch schliesslich doch nicht an ihre Versprechen. So teilte sie u.a. am 8. Juli 2014 im Rahmen einer Anhörung dem instruierenden Behördenmitglied der KESB, nachdem sie am 3. Juli 2014 zur Begutachtung in die Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) Bern eingewiesen wurde, mit, dass sie bereit sei, sich einer ambulanten psychiatrischen Abklärung zu unterziehen und einen Eintritt in eine Mutter-Kind-Institution akzeptieren werde. Am 15. Juli 2014 hiess sodann das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht Bern (KESGer) ihre Beschwerde gegen die Unterbringung in der UPD Bern gut und entliess die Beschwerdeführerin aus der UPD Bern. Nach ihrer Entlassung tauchte die Beschwerdeführerin jedoch trotz ihrer Beteuerungen vorübergehend unter und kooperierte weder mit der Stiftung Hilfe für Mutter und Kind noch mit der Privatperson, die sie nach dem Klinikaufenthalt bei sich hätte aufnehmen wollen. Dem Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern KES 15 25 vom 20. Februar 2015 betreffend Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts/Umplatzierung ihrer Tochter D._____, kann sodann entnommen werden, dass das Verhalten der Beschwerdeführerin bis dahin durch ständige Wohnortwechsel und fast vollständige Ablehnung jeglicher Kooperation mit den Behörden gekennzeichnet gewesen sei. Dass nun künftig auf eine Kooperationsbereitschaft der Beschwerdeführerin mit den KESB bzw. Behörden geschlossen werden könnte, ist zweifelhaft. Ferner ist ebenfalls ungewiss, dass sie künftig mehr Stabilität in ihr Leben bringen und sie einen festen Wohnsitz nehmen wird, gelang ihr dies doch in der Vergangenheit nicht, obschon sie diverse Verfahren mit der KESB im Zusammenhang mit ihrem 2005 geborenen Sohn N._____ und ihrer Tochter D._____ hatte. Dass der Beschwerdeführerin das Leben auf der Flucht zugesetzt hat und sie sich eine andere Zukunft wünscht, mag zutreffen, ändert indessen nichts an den berechtigten Zweifeln, ob ihr dies gelingen wird. Die Beschwerdeführerin ist es gewohnt, ohne festes Domizil und mit gewissen Entbehrungen zu leben. Es fällt ihr unbestrittenermassen leicht, neue Personen kennenzulernen, u.a. auch solche, die bereit sind, ihr zu helfen. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht weiter relevant, ob sie bei einer erneuten Flucht auf bereits bekannte Personen zurückgreifen könnte.

E. 6.1

Nach Art. 237 Abs. 1 StPO ordnet das zuständige Gericht an Stelle der Haft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. Darüber hinaus hat eine in Haft gehaltene Person gemäss Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt oder während des Verfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Dass eine an sich rechtmässige Haft nicht übermässig lange dauern darf, ergibt sich aus dem Verfassungsrecht der persönlichen Freiheit. Eine übermässige Haft liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden Strafe übersteigt oder wenn die Strafuntersuchung nicht genügend vorangetrieben wird (BGE 116 Ia 143 E. 5a; BGE 107 Ia 256 E. 2b).

E. 6.2

Dass die Haft bereits in die Nähe der zu erwartenden Sanktion rücken oder die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht genügend vorantreiben würde, wird von der

Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht. Sie verlangt aber eventualiter eine Haftentlassung unter der Auflage, sich regelmässig bei einer noch zu bezeichnenden Polizeiwache zu melden, mit der Begründung, dass sich mit dieser Ersatzmassnahme eine allfällige Fluchtgefahr bannen liesse.

E. 6.3

Das Zwangsmassnahmengericht und die Staatsanwaltschaft erachten die Untersuchungshaft als verhältnismässig und verneinen die Möglichkeit von Ersatzmassnahmen. Dem angefochtenen Entscheid kann dazu entnommen werden, dass zahlreiche und zeitaufwändige Ermittlungshandlungen ausstehend seien. Mit Blick auf die im Fall einer Verurteilung zu erwartenden Sanktion sei die angeordnete Untersuchungshaft von drei Monaten verhältnismässig. Die Beschwerdeführerin habe mit der Entführung ihrer Tochter gezeigt, dass sie sich nicht an Abmachungen und Auflagen halten könne, wenn es um ihre Kinder gehe, weshalb es unwahrscheinlich sei, dass sie sich nach einer Haftentlassung an angeordnete Ersatzmassnahmen halten würde.

E. 6.4

Den Erwägungen der Vorinstanz ist beizupflichten. Abgesehen davon, dass vorliegend fraglich ist, ob die Beschwerdeführerin überhaupt in der Lage ist, sich an Auflagen zu halten, vermag eine Meldepflicht eine Fluchtgefahr nicht zu bannen. Auch wenn eine Flucht durch die Meldepflicht schneller entdeckt werden könnte, hätte die Beschwerdeführerin dennoch ausreichend Zeit, sich ins Ausland abzusetzen. Die angebotene Ersatzmassnahme kann somit nicht als geeignet bezeichnet werden. Gleiches gälte, wenn sie in Kombination mit anderen Ersatzmassnahmen, wie beispielsweise mit einer Hinterlegung von Ausweispapieren, ausgesprochen würde. Die Hinterlegung der Ausweispapiere erweist sich nur dann als sinnvoll und wirksam, wenn sie für die betroffene Person ein wirkliches Erschwernis darstellt, ins Ausland zu reisen und dort zu leben (MANFRIN, Ersatzmassnahmenrecht nach Schweizerischer Strafprozessordnung, Ein Beitrag zur Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsprinzips im Haftrecht, in: Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft Band/Nr. 88, S. 237). Davon kann vorliegend ebenfalls nicht ausgegangen werden. Die Beschwerdeführerin kann aufgrund der offenen Grenzen auf dem Landweg innert Stunden ins nah gelegene Ausland gelangen und sich dort mit Unterstützung derzeit noch unbekannter Personen durchschlagen. Auch hinsichtlich

E. 7

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände ist folglich die Annahme von Fluchtgefahr nicht zu beanstanden. 5.

E. 9

6.

E. 10

der Kollusionsgefahr sind keine geeigneten Ersatzmassnahmen erkennbar, zumal höchst zweifelhaft ist, ob sie sich an ein Kontaktverbot halten könnte. Dass Ersatzmassnahmen derzeit abgelehnt werden, ist somit nicht zu beanstanden und die Anordnung der Untersuchungshaft ist verhältnismässig. Die Beschwerde ist unbegründet und abzuweisen. 7. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 StPO). Der amtliche Verteidiger der Beschwerdeführerin hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für seine

Aufwendungen im Beschwerdeverfahren. Diese wird durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen sein (Art. 135 Abs. 2 StPO).

E. 11

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.